



An den Landkreis Cuxhaven

02.03.2017

**Konzept zur „Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“
in der Schule Am Dobrock, OBS Cadenberge**

I. Rechtliche Grundlagen Schule (Beispiele)

1. Niedersächsisches Schulgesetz

§ 2 Bildungsauftrag (Auszug):

Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben.

2. Erlass „Die Arbeit in der Oberschule“

2. Aufgaben und Ziele (Auszug)

Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen (...).

3. Kerncurricula

Die in im NSchG. und dem Arbeitserlass geforderte Auseinandersetzung findet sich in den Kerncurricula und den schuleigenen Lehrplänen insbesondere der Fächer Technik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft, Erdkunde und Politik vor allem unter dem Oberbegriff „Nachhaltigkeit“ wieder.

4. Beschluss der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz der Schule Am Dobrock hat auf Antrag des Schülerparlaments hin einstimmig beschlossen, dass die Schulleitung mit der Einführung eines Mülltrennsystems an der OBS Cadenberge beauftragt wird, da die Mülltrennung ein bereits zu Hause erlerntes nachhaltiges Verhalten darstellt, dass nicht in der Schule aus Kostengründen wieder aberzogen werden darf.

Die Mülltrennung wird als nachhaltiger Handlungsschritt wahrgenommen, der die Grundlage der Müllvermeidung darstellt. Ohne den Aufwand der Trennung betreiben zu müssen ist die Vermeidung von Müll pädagogisch wesentlich schwerer zu vermitteln.

II. Rechtliche Grundlagen Mülltrennung

Auszüge aus dem „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)“

Abschnitt 1: Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

§ 6 Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. **Vermeidung,**
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
3. **Recycling,**
4. **sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,**
5. **Beseitigung.**

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Abschnitt 2: Kreislaufwirtschaft

§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. (...)

§ 9 Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

(2) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

(1) Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle **spätestens ab dem 1. Januar 2015** getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

III. Umsetzung der Mülltrennung in der Schule

1. Ausgangslage

Zurzeit wird der Müll an der Schule Am Dobrock „offiziell“ nicht getrennt. Es gibt schulische Maßnahmen zur Trennung des Altpapiers, die ohne Mithilfe des Schulträgers organisiert wurden: Beschaffung von Altpapiertonnen, Trennung in den Klassen.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte sind aus dem häuslichen Rahmen mit der Mülltrennung folgendermaßen vertraut:

1. Papier, 2. Wertstoffe, 3. Restmüll, 4. Kompost.

In der Schule ist die vierfache Trennung nicht sinnvoll, weil kaum kompostierbare Abfälle anfallen. Langfristige Versuche haben ergeben, dass Schülerinnen und Schüler eine **Dreifachtrennung** ganz hervorragend umsetzen können, wobei kompostierbare Abfälle mit in den Restmüll kommen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen also die Mülltrennung in der Schule nicht lernen, sondern die Schule und der Schulträger haben die Aufgabe, einen Rahmen anzubieten, in dem Folgendes geleistet wird:

1. Bereitstellung eines Systems von Abfalleimern bzw. Mülltrennsystemen, durch das die Dreifachtrennung „technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“ umgesetzt werden kann.
2. Pädagogische Einbettung durch Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der Entsorgung des Mülls, insbesondere beim Papier und z. T. bei den Wertstoffen.
3. Einbindung der Reinigungskräfte, insbesondere bei der Entsorgung des Restmülls und z.T. bei den Wertstoffen (Geruchsentwicklung im Gebäude).

2. Ausstattung der Räume, der Flure und der Aula mit Abfalleimern/Mülltrennsystemen und Verantwortungsbereiche bei der Leerung

Eine Dreifachtrennung erfordert drei verschiedene Abfallbehältnisse und die tägliche Entleerung zweier der Behältnisse aufgrund der Geruchsentwicklung bei Restmüll und Wertstoffen. Das Altpapier kann bei sauberer Trennung nach Bedarf entleert werden.

Die Klassen- und Fachräume der Schule Am Dobrock sind zum großen Teil zu klein, um dort drei verschiedene Abfallbehältnisse aufzustellen, es müssen daher zwei ausreichen.

2.1. Ausstattung der Fach- und Klassenräume, Leerung der Abfallbehälter

Die Klassenräume werden lediglich mit einer Altpapierkiste und einem Restmüllbehälter (mit Plastiktüte) ausgestattet. Wertstoffe müssen somit in geeigneten Behältern auf den Fluren bzw. in der Aula entsorgt werden.

Die Altpapierkiste wird ausschließlich von den Klassen selbst geleert. Dazu werden in jeder Klasse zwei SchülerInnen zu „**Umweltscouts**“ bestimmt.

Die Umweltscouts achten darauf, dass...

- in der Altpapierkiste wirklich nur Papier ist;
- die Altpapierkiste geleert wird, wenn sie voll ist;
- die Altpapierkisten in den Fachräumen geleert werden;
- im Restmüll kein Papier und keine Wertstoffe vorhanden sind;
- Wertstoffe nur in den Behältern auf dem Flur / in der Aula entsorgt werden.

Die Restmüllbehälter werden nur dann von den Reinigungskräften geleert, wenn kein Papier oder keine Wertstoffe vorhanden sind.

2.2. Ausstattung der Flure und der Aula, Leerung der Abfallbehälter

Die Flure und die Aula werden unter Beachtung der Fluchtwege in ausreichender Anzahl mit brandsicheren, immobilen Dreifachtrennsystemen ausgestattet, da die größte Abfallmenge – insbesondere bei den Wertstoffen – stets in den Pausen und den Mittagsfreizeiten entsteht.

Die **Umweltscouts** aus den Klassen wechseln sich regelmäßig bei der Überwachung des Mülltrennverhaltens ab, sodass der Abfall innerhalb eines Trennsystems sauber getrennt wird.

Die **Reinigungskräfte** leeren aufgrund der möglichen Geruchsentwicklung die Restmüll- und die Wertstoffbehälter.

Unzureichendes Trennverhalten kann dazu führen, dass Klassen, die Schulhofdienst haben, auch für Mülltrennsysteme Verantwortung übernehmen müssen. Ebenfalls ist denkbar, dass bestimmte Klassen die Verantwortung für je ein Trennsystem übernehmen, indem sie die ordnungsgemäße Trennung kontrollieren.

Die Altpapierbehälter werden von der Schülerfirma (Abteilung „Haus und Hof“) wöchentlich geleert.

2.3. Ausstattung mit Sammelcontainern

Für das Altpapier und die Wertstoffe werden Sammelcontainer bereitgestellt, die von der Schülerfirma (Abteilung „Haus und Hof“) zur Entsorgung an die Straße gebracht werden.

3. Zusammenfassung

Durch die Mülltrennung soll der Effekt eintreten, dass der Schulträger wesentlich seltener den Abfall im Restmüllcontainer beseitigen muss und damit langfristig Kosten einspart. Ferner soll durch die Beteiligung an der Mülltrennung ein größeres Bewusstsein für die Notwendigkeit der Müllvermeidung erzeugt werden. Die Mülltrennung soll somit nicht auf Kosten eines erhöhten Aufwands der Reinigungskräfte durchgeführt werden.

Die Schule Am Dobrock sieht den Schulträger in der Verantwortung, die gesetzlichen Vorgaben des KrWG zu erfüllen, indem Mülltrennsysteme angeschafft werden. Diese sind nicht Teil der pädagogischen Arbeit, sondern deren gebäudetechnische Voraussetzung.

Die Dreifachtrennung ist nicht nur technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sondern hinsichtlich der sozialen Folgen gemäß § 6 KrWG auch notwendig.